

MITTEILUNGSBLATT

der Privaten Pädagogischen Hochschule Stiftung Burgenland

Studienjahr 2016/17

Ausgegeben am 07.12.2016

Nr. 02

Änderung der Statuten der Privaten Pädagogischen Hochschule Stiftung Burgenland (PH Burgenland)

**Laut Beschluss des Stiftungsrates der Stiftung Private Pädagogische
Hochschule Burgenland vom 7.12.2016**

Für das Rektorat:

Degendorfer

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Thomas Alva Edison-Straße 1, 7000 Eisenstadt

Internet: www.ph-burgenland.at

Statut der Pädagogischen Hochschule Burgenland

Präambel

I. Organisationsrecht

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Rechtsstellung
- § 3. Bezeichnung und Sitz
- § 4. Aufgaben
- § 5. Leitende Grundsätze
- § 6. Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen
- § 7. Organe der Pädagogischen Hochschule Burgenland
- § 8. Hochschulrat
- § 9. Rektorin, Rektor
- § 10. Vizerektorin, Vizerektor
- § 11. Rektorat
- § 12. Institutsleitung und weitere Leitungsfunktionen
- § 13. Hochschulkollegium
- § 14. Lehrpersonal
- § 15. Rektoratsdirektorin bzw. Rektoratsdirektor und sonstiges Verwaltungspersonal
- § 16. Ausschreibung
- § 17. Frauenfördergebot, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- § 18. Schulen für pädagogisch-praktische Studien
- § 19. Aufsicht
- § 20. Verfahren
- § 21. Satzung
- § 22. Organisationsplan
- § 23. Mitteilungsblatt
- § 24. Evaluierung und Qualitätsentwicklung
- § 25. Internes Rechnungswesen

II. Studienrecht

- § 26. Anwendung studienrechtlicher Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 i.d.g.F.
- § 27. Studienrechtliche Begriffsbestimmungen
- § 28. Lehrgänge, Hochschullehrgänge
- § 29. Grundlagen für die Gestaltung der Studien
- § 30. Curricula für Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote
- § 31. Prüfungsordnung
- § 32. Aufnahmevertrag
- § 33. Beendigung des Studiums
- § 34. Ordentliche Studierende, außerordentliche Studierende
- § 35. Studienbeitrag
- § 36. Sonstige Beiträge
- § 37. Angehörige der Pädagogischen Hochschule Burgenland
- § 38. Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen
- § 39. In-Kraft-Treten

Präambel

Die Pädagogische Hochschule Burgenland ist die tertiäre Einrichtung für pädagogische Bildung im Burgenland. Sie versteht sich als ein regionales pädagogisches Kompetenz- und Innovationszentrum im europäischen Hochschulraum mit einem hohen Qualitätsanspruch

- für wissenschaftlich fundierte berufsfeldbezogene Aus-, Fort- und Weiterbildung in pädagogischen Berufsfeldern, insbesondere in Lehrberufen
- für Schul-/Qualitätsentwicklung sowie
- für schulisches und außerschulisches Bildungsmanagement.

Die Lehrer/innenbildung orientiert sich am ganzheitlichen Bildungsbegriff in der christlich-humanistischen Wertetradition.

Die Intensivierung des forschenden Lehrens und Lernens ist ein wesentliches Ziel der Pädagogischen Hochschule Burgenland. In einem Kompetenzzentrum soll im Rahmen von nationalen und internationalen Forschungs- und Entwicklungsprojekten Wissen aus und für die Praxis der Pädagogik generiert werden und das Profil der Pädagogischen Hochschule Burgenland prägen, insbesondere in den Bereichen:

Neue Lernkultur (Individualisierung, Differenzierung einschließlich Begabungsförderung)

Die Pädagogische Hochschule Burgenland hat das Ziel, über die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im burgenländischen Schulsystem den Paradigmenwechsel in der Lernkultur „vom Lehren zum Lernen“ zu initiieren, zu implementieren und zu begleiten. Die Neue Lernkultur setzt bei der/beim Lernenden und ihrer/seiner Verantwortung für den eigenen Lernprozess an („Aneignungsdidaktik“). Im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten sollen Erkenntnisse bezüglich Differenzierung und Individualisierung von Unterricht gewonnen und durch die Lehrer/innenbildung in den einzelnen Instituten für die schulische Praxis aller Schularten nutzbar gemacht werden.

Mehrsprachigkeit und interkulturelle Bildung

Als tertiäre Bildungseinrichtung im pannonischen Raum ist die Pädagogische Hochschule Burgenland zu interkultureller Bildung mit internationalem Anspruch verpflichtet. Interkulturelle Pädagogik in den Bereichen Sprachdidaktik/Mehrsprachigkeit, Globales Lernen, Migration, Friedenspädagogik ist Bildungs- und Forschungsschwerpunkt. Mehrsprachigkeit und Mobilität von Studierenden und Lehrenden sind zentrale Elemente vielfältiger Bildungs Kooperationen.

Bedingt durch die historische und kulturelle Situation des Burgenlandes kommt den Volksgruppensprachen Kroatisch, Ungarisch und Romanes in Forschung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern große Bedeutung zu. Gleiches gilt für die Fort- und Weiterbildung von Pädagoginnen und Pädagogen in zweisprachigen Kindergärten und Horten sowie für die Ausbildung von Freizeitpädagoginnen und -pädagogen.

E-Learning und Medienpädagogik

Ausgehend von einem konstruktivistischen Lernbegriff wird Lernen als ein aktiver, selbst gesteuerter, konstruktiver, situativer und sozialer Prozess verstanden, der grundsätzlich gut durch elektronische Medien unterstützt werden kann. Hohe Priorität in Forschung und Entwicklung haben Projekte zur Didaktik des E-Learning und zur Medienpädagogik.

Die Pädagogische Hochschule Burgenland bietet schulartenspezifische bzw. zielgruppenspezifische Beratung für schulische Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung an, insbesondere Unterstützungsleistungen bei der Implementierung der genannten profilbildenden Kernkompetenzen in die schulische Realität.

In den Angeboten zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Burgenland wird die europäische Dimension berücksichtigt.

I. Organisationsrecht

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Statut regelt im Sinne des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen (Hochschulgesetz 2005), BGBl. I Nr. 30/2006, die Organisation der „Pädagogischen Hochschule Burgenland“ (in der Folge: „PH Burgenland“) sowie das Studium an dieser.

Rechtsstellung

§ 2. Die PH Burgenland ist eine Einrichtung des Rechtsträgers „Stiftung private Pädagogische Hochschule Burgenland“. Die Grundlage der Stiftung bildet die Satzung der „Stiftung private Pädagogische Hochschule Burgenland“, welche am 23. März 2007 von der Republik Österreich, dem Land Burgenland und der Diözese Eisenstadt als Nachfolgeeinrichtung der „Stiftung Pädagogische Akademie Burgenland“ eingerichtet wurde. Die PH Burgenland ist zugleich eine anerkannte Bildungseinrichtung im Sinne der §§ 4 bis 7 Hochschulgesetz 2005 und eine anerkannte tertiäre Bildungseinrichtung im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002.

Bezeichnung und Sitz

§ 3. (1) Die PH Burgenland führt die Bezeichnung „Pädagogische Hochschule Burgenland“.

(2) Sie hat ihren Sitz in 7000 Eisenstadt, Thomas Alva Edison Straße 1.

Aufgaben

§ 4. (1) Die PH Burgenland hat mit dem Fokus auf die pädagogische Profession und ihre Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung nach internationalen Standards sowohl Personen in Lehrberufen sowie nach Maßgabe des Bedarfs in pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern aus-, fort- und weiterzubilden als auch Bildungsinstitutionen, vornehmlich Schulen, in ihrer Qualitätsentwicklung zu beraten und zu begleiten. Den Anforderungen des Lehrberufes ist durch Angebote der bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und Pädagogisch-praktischen Studien Ausbildung (Praxisschulen) Rechnung zu tragen. In allen pädagogischen Berufsfeldern ist Forschung zu betreiben, um wissenschaftliche Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Lehre zu erlangen.

(2) In den pädagogischen Berufsfeldern werden Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrerinnen und Lehrer, Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen sowie Freizeitpädagoginnen und -pädagogen unter Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben des zuständigen Regierungsmitglieds der Bundesregierung oder in dessen Ermächtigung zur Wahrung der regionalen Erfordernisse des Landesschulrates bzw. im Bereich Elementarpädagogik und Freizeitpädagogik auch nach der inhaltlichen Vorgabe des zuständigen Regierungsmitglieds der Burgenländischen Landesregierung erstellt.

(3) An der PH Burgenland werden Fort- und Weiterbildungsangebote in religionspädagogischen Angelegenheiten für Religionslehrerinnen und Religionslehrer an allgemeinen Pflichtschulen, allgemein bildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Berufsschulen, Landwirtschaftlichen Fachschulen, weiters für Lehrerinnen und Lehrer an Katholischen Privatschulen, für Kindergärtner/innen, Kindergartenhelfer/innen, Erzieherinnen und Erzieher, Erwachsenenbildnern und Erwachsenenbildnerinnen und in sozialpädagogischen Angelegenheiten für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen angeboten und durchgeführt.

(4) Alle Fort- und Weiterbildungsangebote werden in Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen geführt.

(5) Im Rahmen der PH Burgenland wird mit mehreren Praxisschulen unter besonderer Berücksichtigung der profilbildenden Schwerpunkte Mehrsprachigkeit und Interkulturelles Lernen, E-Learning und Medienpädagogik, Neue Lernkultur kooperiert. Diese pädagogisch-praktischen Studien sind eine notwendige Ergänzung und ein direktes Praxis- und Erprobungsumfeld innerhalb des berufsfeldbezogenen Bildungsangebotes der PH Burgenland. Für eine qualitätsvolle Umsetzung der Praxisausbildung der Studierenden sind entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer (Praxislehrerinnen und -lehrer bzw. Mentorinnen und Mentoren) einzusetzen.

(6) An der PH Burgenland werden folgende Studien angeboten:

- Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Volksschule (auslaufend)
- Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Neuen Mittelschule (auslaufend)
- Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Primarstufe

- Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe. Diese Bachelor- und Masterstudien werden auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages im Entwicklungsverbund Süd-Ost gemeinsam eingerichtet. Nach Maßgabe des Bedarfs können Lehramtsstudien für einzelne Unterrichtsgegenstände im Rahmen der gemeinsam eingerichteten Bachelor- und Masterstudien nach Genehmigung des Hochschulrates am Standort Eisenstadt geführt werden.

(7) Darüber hinaus ist an der Pädagogischen Hochschule Burgenland zur Heranbildung von Lehrern und Lehrerinnen der Primarstufe und der Sekundarstufe gemäß § 5 Hochschulgesetz i.d.g.F. und gemäß § 13 Abs. 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland i.d.g.F., je ein ergänzendes Studium in kroatischer und ungarischer Sprache und ein entsprechendes zusätzliches Angebot im Bereich der Unterrichtspraxis anzubieten und zu führen.

(8) Für Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums können nach Maßgabe des Bedarfs Induktionslehrveranstaltungen angeboten werden.

(9) An der PH Burgenland sind weiters Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik (für Erzieherinnen und Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen – Freizeitpädagoginnen und – pädagogen) im Umfang von 60 ECTS-Credits bei Bedarf anzubieten und zu führen.

(10) An der PH Burgenland können nach Maßgabe des Bedarfs facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes gem. § 35 Z 1b Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits im Auftrag des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung angeboten und geführt werden.

(11) An der PH Burgenland sind insbesondere Fort- und Weiterbildungsangebote auch in allgemein pädagogischen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen anzubieten und durchzuführen.

(12) Die PH Burgenland hat durch die Schul- bzw. Berufspraxis sowie durch wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung und Lehre die Befähigung zur verantwortungsbewussten Ausübung von Berufen im Bereich pädagogischer Berufsfelder zu vermitteln.

(13) Die PH Burgenland hat im Rahmen ihrer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Lehre und Forschung an der Schulentwicklung sowie durch die Begleitung und Beratung von Schulentwicklungsprozessen zur qualitativen Weiterentwicklung der Schulen beizutragen.

Leitende Grundsätze

§ 5. (1) Für die PH Burgenland gelten die in § 9 Hochschulgesetz 2005 formulierten leitenden Grundsätze. Die Erstellung eines darüber hinausgehenden Leitbildes im Sinne der Präambel dieses Statuts obliegt dem Hochschulrat.

(2) Die PH Burgenland hat in der Qualität der Studien- und Bildungsangebote, der Lehre und der berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung zumindest den Standard der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Dies ist durch die Organisation und insbesondere durch die Auswahl des Lehrpersonals sicherzustellen.

Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

§ 6. Die PH Burgenland kooperiert hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere mit den im Entwicklungsverbund Süd-Ost zusammengeschlossenen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten. Darüber hinaus kooperiert die PH Burgenland mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere mit in- und ausländischen öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen, mit Institutionen der Erwachsenenbildung sowie Anbietern privater Studienangebote im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. Die Kooperation erstreckt sich auf berufsfeldbezogene Forschung und Entwicklung, auf Evaluation, auf Mobilität der Lehrenden und Studierenden, auf die Entwicklung der Curricula und auf die Studienangebote sowie deren Durchführung und soll die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellen.

Organe der Pädagogischen Hochschule Burgenland

§ 7. Die Organe der PH Burgenland sind der Hochschulrat, das Rektorat, die Rektorin bzw. der Rektor und das Hochschulkollegium.

Hochschulrat

§ 8. (1) Der Hochschulrat der PH Burgenland besteht aus fünf auf die Dauer von fünf Jahren entsendeten Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landesschulrates und zwei vom Bund sowie je einem vom Land und der Diözese zu bestellenden Mitgliedern. Der Bund führt seine Bestellung durch das zuständige Regierungsmitglied der Bundesregierung, das Land Burgenland führt seine Bestellung durch den Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau und die Diözese führt ihre Bestellung durch den Diözesanbischof durch.

(2) Die Mitgliedschaft im Hochschulrat endet

1. durch Ablauf der Funktionsperiode
2. durch Verzicht
3. durch Abberufung
4. durch Tod.

(3) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung für weitere Funktionsperioden ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Hochschulrates ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu bestellen.

(4) Die entsendende Stelle kann ein Mitglied des Hochschulrates wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung von seiner Funktion abberufen. Eine Abberufung setzt übereinstimmende Beschlüsse der Studienkommission und des Rektorats voraus, die beide einer Zweidrittelmehrheit bedürfen.

(5) Die bzw. der Vorsitzende bzw. eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter im Hochschulrat wird mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Hochschulrates den Vorsitz.

(6) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Die Vertretung eines an einer Beratung oder Beschlussfassung verhinderten Mitglieds sowie die Übertragung des Stimmrechtes sind unzulässig. Erforderlichenfalls können andere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Ausschüsse eingerichtet werden.

(7) Das Rektorat, die bzw. der Vorsitzende des Hochschulkollegiums, die Mitglieder des Stiftungsrates, die bzw. der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, und die bzw. der Vorsitzende der Vertretung der Studierenden an der PH Burgenland haben das Recht, in den Sitzungen des Hochschulrates zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

(8) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:

1. Ausschreibung der Funktion der Rektorin bzw. des Rektors und der Vizerektorin bzw. des Vizerektors sowie Durchführung des Auswahlverfahrens und Erstellung eines Reihungsvorschlages aller Bewerberinnen und Bewerber für die Bestellung durch das zuständige Regierungsmitglied
2. Betrauung mit der Leitung eines Instituts der PH Burgenland auf Vorschlag des Rektorates
3. auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors Zuordnung von Aufgabengebieten zu der Funktion der Vizerektorin bzw. des Vizerektors
4. Festlegung von Ausbildungsinhalten für die Curricula
5. Beschlussfassung über den Organisationsplan
5. Genehmigung der Satzung und der Geschäftsordnung des Rektorates
6. Beschlussfassung über den Ziel- und Leistungsplan sowie über den jährlichen Ressourcenplan der PH Burgenland und Weiterleitung an den Stiftungsrat zur Genehmigung
7. Erstellung eines allfälligen Leitbildes der PH Burgenland
8. Genehmigung des jährlichen Budgets und der jährlichen Abschlussbilanz und Weiterleitung an den Stiftungsrat zur Beschlussfassung

9. Stellungnahme bei der Abberufung der Rektorin bzw. des Rektors oder der Vizerektorin bzw. des Vizerektors durch das zuständige Regierungsmitglied

(9) Der Hochschulrat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der PH Burgenland zu informieren. Die Hochschulorgane sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Hochschulrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(10) Die Mitglieder des Hochschulrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen aus Anlass der Ausübung ihrer Funktion entstehen. Dabei kommen die Bestimmungen der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Ersatz der Aufwendungen für Mitglieder der Hochschulräte (HR Aufwändersatzverordnung) i.d.g.F. zur Anwendung.

(11) Der Hochschulrat ist bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Hochschulorganen sowie bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens an den Stiftungsrat berichtspflichtig.

(12) Der Hochschulrat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die alle näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung festzulegen hat.

Rektorin, Rektor

§ 9. (1) Die Rektorin bzw. der Rektor leitet die Pädagogische Hochschule Burgenland, ist die oder der Vorgesetzte des an der PH Burgenland tätigen Lehr- und Verwaltungspersonals, repräsentiert die PH Burgenland nach außen und koordiniert die Tätigkeit der Organe der PH Burgenland. Sie bzw. er hat darüber hinaus alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.

(2) Zur Rektorin bzw. zum Rektor darf nur eine Lehrerin oder ein Lehrer einer Pädagogischen Hochschule mit

1. einem abgeschlossenen Universitätsstudium,
2. der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule,
3. mehrjähriger Erfahrung in der Lehre und
4. Erfahrung in der internationalen Bildungskooperation

oder eine außerhalb einer Pädagogischen Hochschule tätige Person mit gleichzuhaltender Qualifikation bestellt werden.

(3) Die Ausschreibung der Funktion der Rektorin bzw. des Rektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Bewerbungen haben ein Konzept zur Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschule zu enthalten. Die einlangenden Bewerbungen sind den nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuständigen Organen der Personalvertretung(en), dem Hochschulkollegium, dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und dem Stiftungsrat zu übermitteln. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Hochschulrat hat dem zuständigen Regierungsmitglied nach Befassung des Stiftungsrates einen Reihungsvorschlag mit allen Bewerberinnen und Bewerbern für die Bestellung zur Rektorin bzw. zum Rektor sowie die eingelangten Stellungnahmen der nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organe der Personalvertretung(en), des Hochschulkollegiums, des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und des Stiftungsrates vorzulegen. Die Bestellung erfolgt durch das zuständige Regierungsmitglied für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren.

(4) Die Ausschreibung hat zwölf Monate vor Ablauf der Funktionsperiode durch den Hochschulrat zu erfolgen.

(5) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode die Bestellung eines neuen Organs nicht zustande, hat das bis dahin im Amt gewesene Organ seine Funktion bis zur Bestellung eines neuen Organs vorübergehend weiter auszuüben.

(6) Betreffend die dienstrechtliche Stellung der Rektorin bzw. des Rektors wird § 13 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. angewendet.

(7) Das zuständige Regierungsmitglied kann die Rektorin bzw. den Rektor wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder, wenn die Rektorin bzw. der Rektor sich für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben als gesundheitlich ungeeignet erweist, vorzeitig von ihrer bzw. seiner Funktion abberufen. Dem Hochschulrat, dem Hochschulkollegium, den nach dem Bundes-

Personalvertretungsgesetz zuständigen Organen der Personalvertretung(en), dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und dem Stiftungsrat ist die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

Vizerektorin, Vizerektor

§ 10. (1) An der PH Burgenland ist unter Bedachtnahme auf die innere Struktur und Größe eine Vizerektorin bzw. ein Vizerektor zu bestellen. Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor ist ein Mitglied des Rektorats und hat die Rektorin bzw. den Rektor im Verhinderungsfall zu vertreten und in den ihr bzw. ihm vom Hochschulrat zugeordneten Aufgabengebieten zu unterstützen.

(2) Die Ausschreibung der Funktion der Vizerektorin bzw. des Vizerektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Die einlangenden Bewerbungen sind den nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organen der Personalvertretung(en), dem Hochschulkollegium, dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und dem Stiftungsrat zu übermitteln. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Hochschulrat hat dem zuständigen Regierungsmitglied nach Befassung des Stiftungsrates einen Reihungsvorschlag mit allen Bewerberinnen und Bewerbern für die Bestellung zur Vizerektorin bzw. zum Vizerektor sowie die eingelangten Stellungnahmen der nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organe der Personalvertretung(en), des Hochschulkollegiums, des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und des Stiftungsrates vorzulegen. Die (designierte) Rektorin bzw. der (designierte) Rektor ist berechtigt, eine Stellungnahme zur Reihung an das zuständige Regierungsmitglied abzugeben. Die Bestellung erfolgt durch das zuständige Regierungsmitglied für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren.

(3) § 9 Abs. 4 und 5 finden Anwendung.

(4) Betreffend die dienstrechtliche Stellung der Vizerektorin bzw. des Vizerektors wird § 14 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(5) Das zuständige Regierungsmitglied kann die Vizerektorin bzw. den Vizerektor wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder, wenn die Vizerektorin bzw. der Vizerektor sich für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben als gesundheitlich ungeeignet erweist, vorzeitig von ihrer bzw. seiner Funktion abberufen. Der Rektorin bzw. dem Rektor, dem Hochschulrat, dem Hochschulkollegium, den nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organen der Personalvertretung(en), dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und dem Stiftungsrat ist die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

Rektorat

§ 11. (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor und der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor hat die Vorsitzführung im Rektorat inne und vertritt dieses nach außen.

(3) Das Rektorat hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist
2. Erstellung der Satzung und Vorlage zur Genehmigung an den Hochschulrat
3. Erstellung des Entwurfes eines Organisationsplanes der PH Burgenland zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung
4. Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonal gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 Hochschulgesetz 2005, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an den Hochschulrat
5. Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 und 3 an die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle
6. Bestellung von Lehrbeauftragten gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 des Hochschulgesetzes 2005
7. Erstellung eines Dienstpostenplanes für das Verwaltungspersonal der PH Burgenland und das zur Betreuung der Baulichkeiten und Liegenschaften erforderliche Hilfspersonal zur Beschlussfassung des Hochschulrates und Genehmigung des Stiftungsrates
8. Erstellung der Anstellungsverträge für das Verwaltungs- und Hilfspersonal

9. Zulassung der Studierenden
10. Einhebung etwaiger Studienbeiträge in der vom Stiftungsrat festgelegten Höhe
11. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen
12. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula und Genehmigung der Curricula ausgenommen Curricula, welche die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern betreffen
13. Erstellung eines Ziel- und Leistungsplanes und Umsetzung des vom Hochschulrat beschlossenen Ziel- und Leistungsplanes für die PH Burgenland
14. Erstellung eines jährlichen Ressourcenplanes einschließlich einer Abschlussbilanz für die PH Burgenland und Vorlage an den Stiftungsrat zur Beschlussfassung
15. interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan.

(4) Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Stiftungsrates und des Hochschulrates zurückweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung sowie des Statuts stehen. Der Hochschulrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.

(5) Das Rektorat entscheidet einstimmig, soweit in der Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.

(6) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Hochschulrates bedarf und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist. In der Geschäftsordnung ist jedenfalls festzulegen, welche Agenden gemäß Abs. 3 den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen und welche Agenden von mehreren oder von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls einstimmig zu treffen. In der Geschäftsordnung ist auch die Vertretungsbefugnis festzulegen.

Institutsleitung und weitere Leitungsfunktionen

§ 12. (1) Der Hochschulrat hat auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors geeignete Lehrerinnen oder Lehrer aus dem Lehrpersonal der PH Burgenland mit der Leitung der im Organisationsplan vorgesehenen Institute bzw. des Kompetenzzentrums für Forschung und Entwicklung der PH Burgenland zu betrauen. Das Vorschlagsrecht für das Institut für religionspädagogische Bildung steht dem Bischof der Diözese Eisenstadt zu.

(2) Betrauungen gemäß Abs. 1 erfolgen für einen Zeitraum von fünf Studienjahren. Neuerliche Betrauungen sind zulässig.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für andere Leitungsfunktionen, soweit solche in der PH Burgenland vorgesehen werden.

Hochschulkollegium

§ 13. (1) Neben den durch gesetzliche Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Hochschulkollegium folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),
2. Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung des Rektors bzw. der Rektorin und des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
3. Stellungnahme bei der Abberufung des Rektors bzw. der Rektorin oder des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
4. Erlassung des Curriculums sowie der Prüfungsordnung,
5. Beratung in pädagogischen Fragen und über Maßnahmen der Qualitätssicherung,
6. Stellungnahme zu Beschwerden und Beschwerdevorentscheidungen gemäß § 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, bei Beschwerden in Studienangelegenheiten, welche im Fall der Vorlage an das Verwaltungsgericht der Beschwerde anzuschließen ist,
7. Erstellung von Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung der Studienangebote,
8. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und
9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums.

(2) Das Hochschulkollegium besteht aus elf Mitgliedern, und zwar aus

1. sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2, auch in der Funktion von Leitern und Leiterinnen von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule,
2. drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung der Pädagogischen Hochschule und
3. zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Verwaltungspersonals der Pädagogischen Hochschule.

(3) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt drei Studienjahre. Die Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 sind folgendermaßen zu bestellen:

1. die Vertreter bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals sind von allen Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 zu wählen,
2. die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung sind durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. die Hochschulvertretung zu entsenden,
3. die Vertreter bzw. die Vertreterinnen des Verwaltungspersonals sind von allen Angehörigen des Verwaltungspersonals zu wählen.

(4) Die Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern oder Stellvertreterinnen zu wählen. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise in der Pädagogischen Hochschule Burgenland kundzumachen.

(5) Die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass eine lückenlose Fortführung der Geschäfte durch das neu bestellte Hochschulkollegium gewährleistet ist. Nach Ablauf der Funktionsperiode oder nach allfälligem vorzeitigem Rücktritt aller gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen haben die bisherigen Mitglieder bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen die Geschäfte bis zur Konstituierung des neu bestellten Hochschulkollegiums fortzuführen.

(6) Jedem Mitglied des Hochschulkollegiums kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Rektor bzw. die Rektorin und die Vizerektoren bzw. die Vizerektorinnen haben das Recht, an den Sitzungen des Hochschulkollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Mit Mehrheitsbeschluss kann die Teilnahme der Mitglieder des Rektorats zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Erforderlichenfalls können andere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Kommissionen (insbesondere für die vorgesehenen Studienangebote) eingerichtet werden. Das Hochschulkollegium kann für die Besetzung der Kommissionen auch fachkundige Personen heranziehen, die keine Mitglieder des Hochschulkollegiums sind.

(7) Für die Erlassung und Änderung der Curricula gemäß § 42 sind entscheidungsbefugte Curricular Kommissionen einzusetzen. Jede Curricular Kommission setzt sich zusammen aus sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule und drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Studierenden. Die Curricular Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind. Die Curricular Kommissionen sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums einzurichten. Die Curricular Kommissionen sind an die Richtlinien des Hochschulkollegiums gebunden, ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hochschulkollegiums.

(8) Das Hochschulkollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind. Das Hochschulkollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. Die Sitzungen des Hochschulkollegiums sind nicht öffentlich.

(9) Das Hochschulkollegium hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung, die Richtlinien für die Kommissionen und die Wahl des bzw. der Vorsitzenden sowie dessen bzw. deren Vertretung festzulegen hat.“

Lehrpersonal

§ 14. (1) Die Lehre und die Wahrnehmung weiterer Aufgaben in der Fort- und Weiterbildung an der PH Burgenland erfolgt durch

1. Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonal (Stammlehrpersonal),
2. vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenes Bundeslehrpersonal, Bundesvertragslehrpersonal, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal, land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal (§ 39 BDG 1979 i.d.g.F., § 6a VBG i.d.g.F., § 22 LDG 1984 i.d.g.F., § 22 LLDG 1985 i.d.g.F.),
3. mitverwendetes Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonal (§ 210 BDG 1979 i.d.g.F.), mitverwendetes Landeslehr- und Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LDG 1984 i.d.g.F., § 2 Abs. 2 lit. h Landesvertragslehrgesetz 1966 i.d.g.F.), land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LLDG 1985 i.d.g.F.),
4. Lehrbeauftragte.

(2) Die Ausschreibung von offenen Stellen für das Lehrpersonal erfolgt durch das Rektorat. Das Rektorat hat unter Beiziehung der jeweiligen Institutsleitungen das Auswahlverfahren durchzuführen.

(3) Die Zuweisung zur vorübergehenden Dienstleistung oder zur Mitverwendung erfolgt durch die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle auf Antrag des Rektorats.

(4) Die Bestellung der Lehrbeauftragten erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Institutsleitung durch das Rektorat. Durch die Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet. Das Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts-, Lehr- und Erziehungstätigkeiten an Schulen und Pädagogischen Hochschulen im Bereich des BMBF und des BMLFUW (Lehrbeauftragtengesetz), BGBl. Nr. 656/1987 i.d.g.F., findet Anwendung.

(5) Dem Lehrpersonal gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 obliegt neben den unmittelbar mit der Lehre verbundenen Pflichten die Mitwirkung an den weiteren Aufgaben der PH Burgenland. Weiters hat es seine Tätigkeit mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

Rektoratsdirektorin bzw. Rektoratsdirektor und sonstiges Verwaltungspersonal

§ 15. Von der Einrichtung einer Rektoratsdirektorin bzw. eines Rektoratsdirektors an der PH Burgenland wird auf Grund der Größe abgesehen. Die Rektorin bzw. der Rektor kann nach Maßgabe der Größe und Aufgabenfülle der PH Burgenland Verwaltungspersonal mit der selbstständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen; dieses unterliegt auch dabei allfälligen Anweisungen der Rektorin bzw. des Rektors.

Ausschreibung

§ 16. (1) Die Funktionen der Rektorin bzw. des Rektors und der Vizerektorin bzw. des Vizerektors sowie die Planstellen für Bundeslehrerinnen bzw. Bundeslehrer und Bundesvertragslehrerinnen bzw. Bundesvertragslehrer werden im Amtsblatt der Wiener Zeitung ausgeschrieben. Die Ausschreibung kann zusätzlich auf andere geeignete Weise erfolgen.

(2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:

1. die dienstrechtlichen Erfordernisse
2. die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der Funktion, der Planstelle oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen erwartet werden
3. das dem Leitbild der PH Burgenland gemäße Anforderungsprofil
4. - im Fall der Rektorin bzw. des Rektors – die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2
5. - im Fall der Vizerektorin bzw. des Vizerektors – das vom Hochschulrat der Funktion zugewiesene Aufgabengebiet
6. die Art des Auswahlverfahrens
7. die Einreichungsstelle für die Bewerbungen und
8. die Bewerbungsfrist, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

Frauenfördergebot, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 17. Es wird § 21 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. sinngemäß angewendet.

Schulen für pädagogisch-praktische Studien

§ 18. Es werden unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen profilbildenden Schwerpunkte die notwendigen öffentlichen Schulen oder privaten Schulen mit Öffentlichkeitsrecht als Schulen für pädagogisch-praktische Studien ausgewählt, die mit der PH Burgenland kooperieren. Diese Schulen sind vom Rektorat auszuwählen und vom Hochschulrat zu genehmigen.

Aufsicht

§ 19. Die PH Burgenland unterliegt gemäß § 7 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitgliedes.

Verfahren

§ 20. Es werden §§ 25, 26 und 27 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. sinngemäß angewendet.

Satzung

§ 21. (1) Die Satzung ist vom Rektorat zu erlassen bzw. abzuändern; die Erlassung sowie jede Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Hochschulrat und durch den Stiftungsrat.

(2) In der Satzung sind zu regeln:

1. Wahlordnungen für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium
2. Einrichtung von für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organen
3. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen
4. Erlassung eines Frauenförderungsplanes
5. Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen
6. Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der PH Burgenland durch Hochschulangehörige
7. Richtlinien für akademische Ehrungen.

(3) Die Satzung ist bei Erlassung oder Änderung auf geeignete Weise in der PH Burgenland kundzumachen, bei der Rektorin bzw. beim Rektor aufzulegen und den Studierenden, Lehrenden sowie sonstigen Bediensteten der PH Burgenland zugänglich zu machen.

Organisationsplan

§ 22. (1) Das Rektorat erarbeitet einen Organisationsplan, der nach Anhörung des Hochschulkollegiums vom Hochschulrat zu beschließen ist.

(2) Das Rektorat legt nach Beschlussfassung durch den Hochschulrat den Organisationsplan dem zuständigen Regierungsmitglied der Bundesregierung vor.

(3) Die Gliederung der PH Burgenland in Organisationseinheiten hat unter Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte der bestmöglichen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu dienen. Dabei können Institute und diesen Instituten nachgeordnete Einheiten vorgesehen werden.

Mitteilungsblatt

§ 23. (1) Das Rektorat hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben und auf der Homepage der PH Burgenland öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Im Mitteilungsblatt sind insbesondere kundzumachen:

1. die Satzung, der Organisationsplan und andere generelle Richtlinien von Organen der PH Burgenland
2. ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen
3. Geschäftsordnungen von Organen
4. die Curricula und Prüfungsordnungen, einschließlich der von der Kirche erlassenen Curricula für kirchlich gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote

5. von der PH Burgenland zu verleihende akademische Grade sowie akademische Bezeichnungen bei Abschluss von Hochschullehrgängen
6. Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse
7. die Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen
8. die Mitglieder der Organe der PH Burgenland.

Evaluierung und Qualitätsentwicklung

§ 24. Es werden § 33, § 47 und § 74a Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. angewendet.

Internes Rechnungswesen

§ 25. Der Stiftungsrat hat dafür zu sorgen, dass an der PH Burgenland ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den einschlägigen Normen von Bund, Land Burgenland und Diözese Eisenstadt entsprechen.

II. Studienrecht

Anwendung studienrechtlicher Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 i.d.g.F.

§ 26. Es werden folgende Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 i.d.g.F. samt den entsprechenden Durchführungsverordnungen sinngemäß angewendet:

1. Studienjahr - § 36
2. Fernstudien - § 37
3. Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes - § 38
4. Gestaltung der Studien - § 40
5. Studieneingangs- und Orientierungsphase - § 41
6. Curriculum - § 42
7. Prüfungsordnung - § 43
8. Rechtsschutz bei Prüfungen - § 44
9. Nichtigerklärung von Beurteilungen - § 45
10. Zeugnis - § 46
11. Qualitätssicherung - § 47
12. Bachelorarbeit - § 48
13. Masterarbeit - § 48a
14. Veröffentlichungspflicht - § 49
15. Zulassung zum Studium - § 50
16. Zulassungsvoraussetzungen - § 51
17. Zulassungsfristen - § 52
18. Matrikelnummer, Studierendenevidenz - § 53
19. Studienbuch, Studienausweis - § 54
20. Inskription - § 55
21. Anrechnungen - § 56
22. Anerkennung von Bachelor- und Masterarbeiten - § 57
23. Beurlaubung - § 58
24. Abgangsbescheinigung - § 60
25. Pflichten der Studierenden - § 62
26. Rechte der Studierenden - § 63
27. Akademische Grade - §§ 64 bis 67
28. Beitragsfreiheit in der Fort- und Weiterbildung - § 70
29. Veröffentlichungen - § 74
30. Externe Qualitätssicherung der Lehramtsstudien – Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung - § 74a

Studienrechtliche Begriffsbestimmungen

§ 27. Im Anwendungsbereich dieses Statuts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Bachelorstudiengänge sind achtsemestrige Studien, deren Arbeitsaufwand 240 ECTS-Credits beträgt und Masterstudiengänge sind zwei- bis viersemestrige Studien, die der Erlangung eines Lehramtes dienen und deren Arbeitsaufwand 60 ECTS-Credits bis 120 ECTS-Credits umfasst.
2. Hochschullehrgänge sind Bildungsangebote, deren Arbeitsaufwand mindestens 60 ECTS-Credits beträgt.
3. Lehrgänge sind Bildungsangebote, die nicht Hochschullehrgänge sind.
4. Doppeldiplom-Programme sind ordentliche Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren Pädagogischen Hochschulen oder anderen in- oder ausländischen

anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gemeinsam durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.

5. Soweit von Studierenden die Rede ist, sind die betreffenden Bestimmungen auf Studierende der Erstausbildung für ein Lehramt für allgemein bildende Pflichtschulen, auf Studierende der Erstausbildung für Lehramter für Religion an Pflichtschulen, auf Studierende im Rahmen der Fort- und Weiterbildung (Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten unabhängig von einem allenfalls bestehenden Dienstverhältnis) oder auf sonstige Studierende von Studienangeboten in der (wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen) Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen, religionspädagogischen und pastoral-pädagogischen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie der Erwachsenenbildung jeweils sinngemäß anzuwenden.

Lehrgänge, Hochschullehrgänge

§ 28. (1) An der PH Burgenland sind Lehrgänge und Hochschullehrgänge, deren Arbeitsaufwand mindestens 60 und höchstens 90 ECTS-Credits beträgt, zur Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen und religionspädagogischen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen einzurichten. Die Hochschullehrgänge schließen mit der Bezeichnung „Akademische bzw. Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Hochschullehrganges charakterisierenden Zusatz ab.

(2) An der PH Burgenland können mit Zustimmung des Rechtsträgers in sämtlichen pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern neben Lehrgängen auch Hochschullehrgänge (insbesondere zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Fort- und Weiterbildung) eingerichtet werden, die auf andere pädagogische oder religionspädagogische Berufsfelder als jene der Bachelor- und Masterstudiengänge ausgerichtet sind. Für die Hochschullehrgänge sind international gebräuchliche Mastergrade festzulegen, wenn deren Arbeitsaufwand mindestens 120 ECTS-Credits beträgt.

(3) Hochschullehrgänge und Lehrgänge können auch als Doppeldiplom-Studien und während der sonst lehrveranstaltungsreifen Zeit angeboten und durchgeführt werden.

(4) In der Fortbildung können einzelne Veranstaltungen (Seminare, Kurse, Workshops, Arbeitskreise, Studientage, usw.) einer Zielgruppe als organisatorische Einheit (Lehrgang) zusammengefasst werden.

Grundlagen für die Gestaltung der Studien

§ 29. (1) Die Studien an der PH Burgenland haben die Vielfalt und die Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen zu beachten. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung.

(2) Bei der Gestaltung des Studienangebotes sind auch die besondere Situation berufstätiger Studierender und deren Berufserfahrungen sowie die besondere Situation von Studierenden mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten zu berücksichtigen.

Curricula für Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote

§ 30. (1) An der PH Burgenland sind für die einzelnen Studien (ausgenommen Fortbildungslehrgänge mit weniger als 30 ECTS-Credits) Curricula unter Anwendung der Hochschul-Curriculaverordnung – HCV durch das Hochschulkollegium zu erlassen.

(2) Die Curricula haben unter Bedachtnahme auf die Hochschul-Curriculaverordnung – HCV sowie weiters unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 i.d.g.F. sowie dieses Statuts jedenfalls zu enthalten:

1. die verpflichtend vorgesehenen Studienveranstaltungen, deren Art und Ausmaß
2. die Bildungsziele und -inhalte sowie die zu erwerbenden Kompetenzen
3. die Art der Studienveranstaltungen (z.B. Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum)
4. Art und Umfang sowie die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Prüfungen (Prüfungsordnung)
5. die Anzahl der durch die Studien zu erwerbenden ECTS-Credits.

(3) Curricula sind vor deren Erlassung sowie vor wesentlichen Änderungen durch das Hochschulkollegium einem Begutachtungsverfahren, in dessen Rahmen jedenfalls dem Hochschulrat und dem Rektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, zu unterziehen. Im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens ist dem zu begutachtenden Curriculum ein Qualifikationsprofil anzuschließen, welches eine Beschreibung der Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze beinhaltet und die Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien darlegt. Die Curricula bedürfen der Genehmigung des Rektorats.

(4) In den Curricula kann für die Anmeldung zu einzelnen Studien der Nachweis besonderer Vorkenntnisse vorgesehen werden, wenn diese zur Erfüllung des Curriculums erforderlich sind und der allgemeine Zugang dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(5) Im Sinne des Beschlusses 87/327/EWG über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten/-studentinnen (ERASMUS), ABl. Nr. L 166 vom 25.06.1987 S. 20, hat die Studienkommission den Studien ECTS-Credits zuzuteilen. Mit diesen Credits ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres für Studierende, die in Vollzeit studieren, 1 500 ECHTstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Credits zugeteilt werden.

(6) Die Curricula haben auf die zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen Bedacht zu nehmen. Die Curricula sind samt den Qualifikationsprofilen dem Hochschulrat unter gleichzeitiger Darlegung der personellen und finanziellen Ressourcen zur Kenntnis zu bringen. Der Hochschulrat hat die Curricula zurückzuweisen, wenn sie gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen nicht entsprechen oder wegen ihrer finanziellen Auswirkungen nicht bedeckbar sind.

(7) Curricula für Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote mit konfessionellen Inhalten bedürfen vor der Erlassung der Genehmigung der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Bei Inhalten, die katholische Religion betreffend, ist das der Diözesanbischof oder jeweils eine von ihm namhaft gemachte Vertretung, bei Inhalten, welche die evangelische Religion betreffen, ist das die Superintendentin bzw. der Superintendent.

(8) Die Curricula sind an der PH Burgenland rechtzeitig vor deren Wirksamwerden im Mitteilungsblatt kundzumachen. Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

Prüfungsordnung

§ 31. (1) Die Prüfungsordnung ist Teil der Curricula gemäß § 43 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.. Bei der Erlassung ist besonders auf die Vergleichbarkeit der Prüfungsordnung in den Curricula gemäß § 43 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. zu achten.

(2) Die Prüfungsordnung hat unter Bedachtnahme auf die Hochschul-Curriculaverordnung – HCV sowie weiters unter Bedachtnahme auf bestehende Vorschriften und die nachstehenden Absätze die näheren Bestimmungen über die Durchführung allenfalls im Rahmen eines Studiums abzuhaltender Prüfungen zu regeln; sie hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Art und den Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten
2. die Bestellungsweise der mit der Durchführung von Prüfungen betrauten Personen, wobei für Bachelorprüfungen und Masterprüfungen nach den organisatorischen Gegebenheiten Wahlmöglichkeiten für die Studierenden vorzusehen sind
3. die Anmeldeerfordernisse sowie Anmeldeverfahren
4. generelle Beurteilungskriterien.

(3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(4) Bei Studien abschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

(5) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

Aufnahmevertrag

§ 32. (1) Das Rektorat schließt nach Überprüfung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 den Aufnahmevertrag mit den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ab. Unbeschadet der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 kann der Hochschulrat zusätzliche Kriterien für den Abschluss des privatrechtlichen Aufnahmevertrages festlegen.

(2) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die zu dem Studium, für das die Aufnahme beantragt wird, bereits an einer anderen inländischen Pädagogischen Hochschule zugelassen waren, haben mit dem Antrag auf Zulassung die Abgangsbescheinigung dieser Pädagogischen Hochschule vorzulegen.

(3) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, sind dem Antrag autorisierte Übersetzungen anzuschließen.

(4) Das Rektorat ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(5) Mit Abschluss des Aufnahmevertrages werden die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller ordentliche oder außerordentliche Studierende der PH Burgenland.

(6) Der Abschluss des Aufnahmevertrages schließt die Bindung der oder des Studierenden an jene Teile des Statutes der PH Burgenland ein, die sie betreffen. Jeder Studierenden bzw. jedem Studierenden wird das Statut i.d.g.F. nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Beendigung des Studiums

§ 33. (1) Das Studium an der PH Burgenland ist erfolgreich beendet, wenn alle Pflichtveranstaltungen inskribiert und alle im Curriculum vorgesehenen Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Das Studium an der PH Burgenland gilt als vorzeitig beendet und der Aufnahmevertrag als aufgelöst, wenn Studierende

1. sich vom weiteren Studium an der PH Burgenland schriftlich bei der Rektorin bzw. beim Rektor abmelden,
2. für mehr als zwei aufeinander folgende Semester nicht inskribieren, ohne beurlaubt worden zu sein,
3. über einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Semestern zu keiner für den jeweiligen Studienabschnitt vorgesehenen Prüfung antreten,
4. eine im Curriculum vorgesehene Prüfung über eine Pflichtveranstaltung oder eine im Curriculum vorgesehene abschließende Prüfung bzw. Arbeit auch bei der letzten zulässigen Wiederholung (allenfalls auch im Rahmen eines anderen Studiums bzw. des Studiums an einer anderen Pädagogischen Hochschule) nicht erfolgreich ablegen,
5. die doppelte Mindeststudiendauer überschreiten würden,
6. in der verpflichtend vorzusehenden schulpraktischen Ausbildung nach einmaliger Wiederholung (allenfalls auch im Rahmen eines anderen Studiums bzw. des Studiums an einer anderen Pädagogischen Hochschule) negativ beurteilt wurden.
7. Bei einer vorgeschriebenen Prüfung der Studieneingangs- und Orientierungsphase auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde

Bei Auflösung des Aufnahmevertrages aus in diesem festgelegten Gründen gilt das Studium ebenfalls als vorzeitig beendet.

Die vorzeitige Beendigung des Studiums ist bei der vorzeitigen Beendigung von Bachelor- und Masterstudien in der Studierendenevidenz zu vermerken und (bei allen Studien) den betroffenen Studierenden schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Der neuerliche Abschluss eines Aufnahmevertrages für das vorzeitig beendete Studium ist durch das Rektorat nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zulässig.

Ordentliche Studierende, außerordentliche Studierende

§ 34. (1) An der PH Burgenland wird als ordentliche Studierende bzw. ordentlicher Studierender aufgenommen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. samt entsprechender Durchführungsverordnung erfüllt, den Nachweis allenfalls geforderter besonderer Vorkenntnisse erbringt und einen gültigen Aufnahmevertrag abgeschlossen hat.

(2) Zum Studium an der PH Burgenland können Studierende, die die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. samt entsprechender Durchführungsverordnung nicht erfüllen, nach Maßgabe freier Studienplätze (ohne Teilung der Lehrveranstaltung) eingeschränkt als außerordentliche Studierende aufgenommen werden. Außerordentliche Studierende sind hinsichtlich des Studiums an der PH Burgenland ordentlichen Studierenden im Rahmen der eingeschränkten Zulassung gleichgestellt. Nach Erfüllung der gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen wird ein Aufnahmevertrag als ordentliche Studierende bzw. ordentlicher Studierender abgeschlossen.

Studienbeitrag

§ 35. An der PH Burgenland wird kein Studienbeitrag eingehoben.

Sonstige Beiträge

§ 36. Für (Hochschul-) Lehrgänge, die nicht im öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag der Pädagogischen Hochschulen liegen, können Beiträge eingehoben werden.

Angehörige der Pädagogischen Hochschule Burgenland

§ 37. Zu den Angehörigen der PH Burgenland zählen:

1. alle Studierenden im Sinne des § 29 Z 5,
2. das Lehrpersonal,
3. das Verwaltungspersonal,
4. die Mitglieder von Organen der PH Burgenland, die nicht auch dem Lehr- oder Verwaltungspersonal angehören.

Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen

§ 38. Es werden die §§ 73 und 74 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. angewendet.

In-Kraft-Treten

§ 39. Das Statut tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der PH Burgenland (www.ph-burgenland.at) in Kraft.